

# Allgemeine Polizei-Verordnung der Gemeinde Maur.

---

Der Gemeinderat ahndet nach Massgabe seiner Kompetenz alle nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dem Gemeindegebiet begangenen Uebertretungen, sowie die nachbezeichneten Handlungen und Unterlassungen und zwar ohne vorher ergangene erneute Publikation der Bestimmungen der Verordnung:

## § 1.

Das Belästigen von Personen und das Stören von Ruhe und Ordnung durch Schlägereien, Trunkenheit oder anderes ungebührliches Verhalten, unanständige Produktionen in Wort und Bild in Wirtschaften und an der Oeffentlichkeit.

## § 2.

Das unbefugte Tragen und die Verwendung von Waffen jeglicher Art bei Belästigungen, Schlägereien und Raufhändeln.

## § 3.

Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Lärm, Geschrei, besonders zur Zeit, wo die Bevölkerung sich dem Schlaf zu überlassen pflegt, und Erregung von Aergernis durch nächtlichen Unfug; ebenso das Musizieren in Häusern und Strassen nach 23 Uhr ohne polizeiliche Bewilligung.

## § 4.

Beunruhigung der Bevölkerung durch falschen Notruf, Missbrauch von Notsignalen oder Verbreiten wissentlich falscher Nachrichten und Gerüchte.

## § 5.

Das Hetzen von Hunden auf Menschen und Tiere, das Nichtabhalten solcher von Angriffen auf Menschen und Tiere durch Personen, denen die Aufsicht über sie zusteht, sowie das Reizen und Scheumachen von Tieren.

## § 6.

Das Werfen von Steinen, Unrat und andern Sachen nach Menschen, Tieren und fremdem Eigentum, das mutwillige Verbringen solcher Sachen auf fremdes Eigentum, das mutwillige Anziehen von Haus- und Ladenglocken, sowie das Beschädigen, Entstellen und Verunreinigen von Brunnen, Wasserbezugsorten, Ruhebänken, Wegweisern, Strassentafeln, Hydranten- und Schiebertafeln, Laternen, elektrischen Anlagen, öffentlichen Anschlägen und Anschlagkasten, Strassen, Plätzen, Anlagen, öffentlichen Bedürfnisanstalten und andern öffentlichen Einrichtungen.

## § 7.

Die Gefährdung von Personen und Eigentum durch Bauten, Gebäudereparaturen, Dachrenovationen.

## § 8.

Das mangelhafte Zudecken und das Unverwahrlassen offener Jauchegruben und Wassersammlern an für Personen zugänglichen Orten, wenn daraus eine Gefahr für Personen entsteht, und das Ueberfliessenlassen von Jauche aus solchen auf Strassengebiet oder in für Drittpersonen lästiger Weise.

## § 9.

Das Schiessen, wodurch die Ruhe und Sicherheit anderer gefährdet wird, das Abbrennen von Feuerwerk (inkl. sog. Fröschen und Schwärmer) in der Nähe von Häusern, Personen und Tieren; ferner das Schiessen an Hochzeiten und andern festlichen Anlässen ohne Bewilligung des Gemeinderates.

## § 10.

Das Tragen von nicht geschützten oder ungenügend geschützten Sensen, Schlepprechen und andern gefährlichen Gegenständen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Fusswegen durch Personen, die auf Velos, Motorvelos oder ähnlichen Gefährten fahren.

## § 11.

Das Fahren mit Autos oder Motorrädern auf Flur-, Wald- und Fusswegen, sowie Trottoirs und das Befahren der Fusswege und Trottoirs mit Velos, soweit dies von den Gemeindebehörden nicht ausdrücklich gestattet ist, ebenso das Lernen und Ueben im Velo- und Motorradfahren innerhalb der Ortschaften; ferner das freihändige Fahren mit Velos, Motorrädern und Handwägelchen durch Ortschaften.

## § 12.

Das Schlitteln auf den vom Gemeinderat verbotenen Strassen und Fusswegen.

## § 13.

Das Stehenlassen von Wagen und das Stehen- oder Liegenlassen von Gegenständen auf Strassen, öffentlichen Plätzen und Fusswegen zur Nachtzeit ohne oder mit ungenügender Beleuchtung; sowie das Hinaus-

ragenlassen von Gegenständen auf Strassengebiet, öffentliche Plätze und Fusswege, wodurch der Verkehr gehindert oder gefährdet wird; ebenso das schnelle Fahren und Reiten durch die Gemeinde, hauptsächlich bei Strassenkreuzungen und unübersichtlichen Strassenbiegungen, sowie bei Menschenansammlungen.

#### § 14.

Das Pflanzeln von Eiben längs öffentlichen Strassen in einer Entfernung, die von stehenden Pferden erreichbar ist.

#### § 15.

Das Herumschwärmen und Herumstehen von Kindern unter 16 Jahren nach Einbruch der Dämmerung.

#### § 16.

Das Baden in Seen, Teichen und Flüssen, das Lagern an deren Ufer und Böschungen ohne die übliche Badebekleidung, ferner das Betreten von öffentlichen Strassen, Plätzen, Fuss- und Feldwegen oder deren Nähe in Badebekleidung. Dasselbe gilt auch für Luft- und Sonnenbadende.

#### § 17.

Das unberechtigte Betreten von Grundeigentum anderer, besonders das Betreten der Weinberge und Obstgärten zur Zeit der Fruchtreife, das Lagern fahrenden Volkes, das Sichaneignen von Obst- und andern Feldfrüchten durch Unberechtigte, das Weidenlassen von Vieh (auch Schafen) und Geflügel während der Vegetationsperiode und das Abraufen von Gras und andern Gewächsen auf fremdem Eigentum, das unberechtigte Abmähen von Feld- und Waldwegen, sowie das Fliegenlassen der Tauben während der Saatzeit und zur Zeit der Getreideernte.

#### § 18.

Das Ablagern von Schutt und Abfällen jeder Art auf Strassen, Wegen und öffentlichem oder privatem Eigentum ohne spezielle Bewilligung.

#### § 19.

Ungehorsam gegen eine von den Polizeiorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassene Anordnung oder Aufforderung und wissentlich unwahre Angaben gegen diese Organe, sofern nicht strafrechtliches Vergehen vorliegt. Ebenso falsche Einträge ins Fremdenbuch der Gasthöfe.

#### § 20.

a) Das Einstellen und Aufnehmen schriftenloser Personen oder das Nichtanmelden von Hausgenossen durch Vermieter, Logisgeber und Haushaltungsvorstände, ohne Anzeige an die Gemeinderatskanzlei innert acht Tagen.

b) Die Nichtabgabe oder die Nichterneuerung der Ausweisschriften bzw. der Zivilstandsausweise (Heimatschein, Pass, Familienschein und dgl.) innert der gleichen Frist. Bezieht sich auch auf Söhne und Töchter von Niedergelassenen bei erlangter Volljährigkeit.

c) Nichtanmelden und Nichtabgabe der seiner Zeit erhaltenen Ausweispapiere durch Bürger der Gemeinde, welche wieder in dieselbe zurückgekehrt sind, innert acht Tagen.

d) Die Unterlassung der Anzeige bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde innert der gleichen Frist.

e) Das Beherbergen und das Gewähren von Nachtquartier an fremde, durchreisende Personen, seitens der Ortsbevölkerung, ohne Anzeige an die Polizei.

Die weitergehenden Vorschriften der Fremdenpolizei werden vorbehalten.

## § 21.

Das Trommeln, Musizieren und alle lärmende oder werktägliche Betätigung, das gewohnheitsmässige Holen von Futter für das Vieh, das Abhalten von Uebungen irgendwelcher Art im Freien, ebenso in Räumen, wenn sie Lärm oder Aufsehen und Aergernis erregen, während des Morgengottesdienstes, Ein- und Ausläuten inbegriffen.

Jede werktägliche Beschäftigung, mit Ausnahme der gesetzlich gestatteten Arbeiten, während der übrigen Zeit des Sonntags, sofern dadurch die Sonntagsruhe anderer gestört oder Aergernis erregt wird.

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, in besondern Fällen und soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, Ausnahmen zu bewilligen.

## § 22.

Nichtbefolgung amtlicher Aufforderung zum Aufästen der Bäume, Zurückschneiden der Grünhecken, Oeffnen der Wassergräben, zur Entfernung von Misteln von den Bäumen (ausgenommen von Bäumen im Walde) und zur Unschädlichmachung und Bekämpfung anderer die Bewirtschaftung der Felder und Gärten schädigender Pflanzen.

Wer rechtlich verpflichtet ist, die Aufsicht über eine Person auszuüben (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder), haftet für die einer solchen Person auferlegte Polizeibusse, sofern er nicht dazutun vermag, dass er jener das übliche, durch die Veranlagung und die Umstände geforderte Mass von Gewissenhaftigkeit in der Beaufsichtigung und Ueberwachung angedeihen liess.

Diese Polizeiverordnung tritt nach erfolgter Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Maur, den 1. März 1923.

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident:

**Th. Stauss.**

Der Schreiber:

**Alb. Meier.**